

**Roberto Fornito**

Dr. iur. HSG, Fachanwalt SAV Erbrecht
Partner
Telefon +41 58 258 14 00
roberto.fornito@bratschi.ch

**Céline Hofer**

M.A. HSG in Law
Rechtsanwältin
Telefon +41 58 258 14 00
celine.hofer@bratschi.ch

Revision Erbrecht

Das schweizerische Erbrecht soll modernisiert werden. Die Änderungen betreffen vor allem das Pflichtteilsrecht und die Schaffung eines Unterstützungsanspruchs für faktische Lebenspartner.

1. Warum eine Revision?

Das geltende Erbrecht ist in den wesentlichen Teilen älter als 100 Jahre und wurde seither nur geringfügig angepasst. Stark verändert haben sich allerdings die gesellschaftlichen Gegebenheiten. Nicht nur hat sich die Lebenserwartung fast verdoppelt, auch die familiären Konstellationen haben sich gewandelt. Während früher die Ehe eine Art Monopolstellung genoss, sind heute Konkubinatspaare, mehrere Ehen nacheinander und damit einhergehend komplexe Patchworkfamilien keine Seltenheit. Diesen Veränderungen will die Revision des Erbrechts Rechnung tragen.

Derzeit wird der Entwurf zur Revision des Erbrechts vom 29. August 2018 im Parlament beraten. Am 10. April 2019 schickte der Bundesrat zusätzliche Massnahmen zur Erleichterung der erbrechtlichen Unternehmensnachfolge in die Vernehmlassung. Parallel dazu läuft eine Revision der erbrechtlichen Bestimmungen im Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (Art. 86-96 IPRG), da auch Erbfälle mit grenzüberschreitenden Bezügen je länger, je häufiger werden.

Das neue Erbrecht wird voraussichtlich nicht vor 2021 in Kraft treten.

2. Was wird geändert?

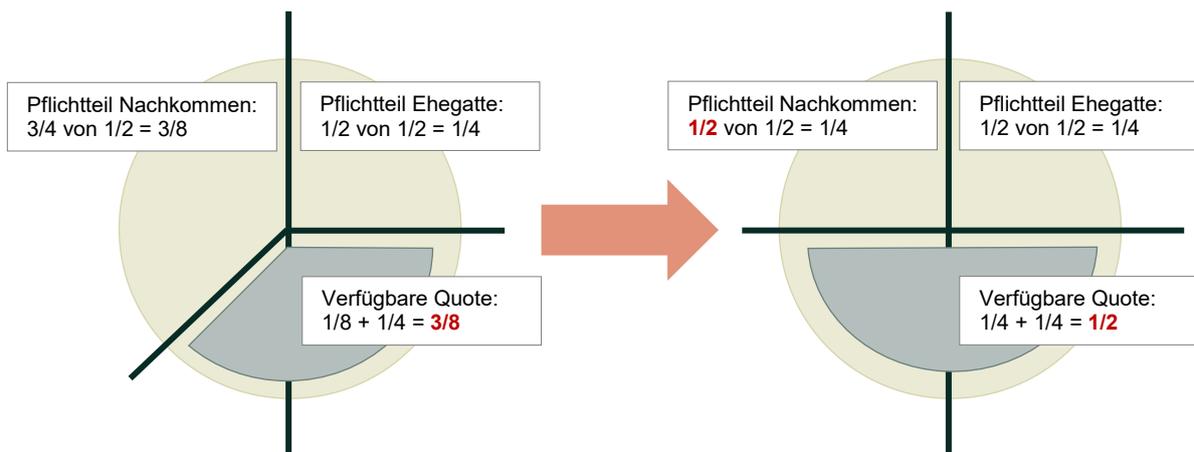
Neben diversen kleineren und grösseren Veränderungen und Klarstellungen sind vor allem zwei wesentliche Anpassungen geplant: Einerseits sollen die Pflichtteile reduziert werden, um so dem Erblasser eine grössere Flexibilität bei der Regelung seines Nachlasses zu ermöglichen, und andererseits soll neu ein Unterstützungsanspruch für faktische Lebenspartner, d.h. nicht verheiratete und nicht in eingetragener Partnerschaft lebende Paare, eingeführt werden.

2.1 Pflichtteile

Der Pflichtteil ist jener Teil des Vermögens, der den Erben grundsätzlich nicht entzogen werden kann. Er soll sicherstellen, dass ein Teil des Vermögens in der Familie bleibt und den Familienangehörigen auch nach dem Tod des Erblassers die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Derzeit geniessen die Nachkommen, die Eltern und der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner des Erblassers einen Pflichtteilsschutz. Der Pflichtteil berechnet sich als Quote des gesetzlichen Erbanspruchs. Je nach Konstellation der vorhandenen Erben sind die gesetzlichen Erbansprüche unterschiedlich gross. Der Pflichtteil beträgt nach geltendem Recht (Art. 471 ZGB) für einen Nachkommen drei Viertel des gesetzlichen Erbanspruchs, für jedes der Eltern die Hälfte und für den überlebenden Ehegatten oder den eingetragenen Partner ebenfalls die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs. Nur über das die Pflichtteile übersteigende Vermögen – die sogenannte verfügbare Quote – kann der Erblasser mittels Verfügung von Todes wegen frei verfügen.

Der Entwurf zum neuen Erbrecht sieht vor, den Pflichtteilsschutz der Eltern ganz aufzuheben und denjenigen der Nachkommen auf die Hälfte zu reduzieren.

Hinterlässt ein Erblasser beispielsweise einen Ehegatten und zwei Kinder, so würde sich nach dem neuen Recht, wie im folgenden Beispiel bildlich dargestellt, die verfügbare Quote von $\frac{3}{8}$ auf $\frac{1}{2}$ des Nachlasses vergrössern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Fall der Auflösung einer Ehe durch Tod des einen Ehegatten in einem ersten Schritt stets die güterrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen ist und selbstredend nur das Vermögen des Verstorbenen in den Nachlass fällt.



Reduzieren sich die Pflichtteile, erhöht sich die verfügbare Quote und der Erblasser erhält so die Möglichkeit, Personen seiner Wahl stärker zu begünstigen. Dies ermöglicht es beispielsweise, auch nicht gesetzliche Erben, insbesondere den faktischen Lebenspartner, zu bevorzugen. Erweiterte Verfügungsbefugnisse können auch dazu beitragen, dass ein Unternehmen nach einem Todesfall

nicht zersplittert wird oder verkauft werden muss, um die Miterben auszuzahlen. Die Reduktion des Pflichtteils der Nachkommen bzw. die Aufhebung des Pflichtteils der Eltern entspricht einer internationalen Tendenz. Gerade in Situationen, in denen keine Nachkommen, aber ein faktischer Lebenspartner vorhanden sind und die Eltern des Erblassers noch leben, können nach geltendem Recht unbefriedigende Situationen entstehen. Dem faktischen Lebenspartner kann nämlich maximal die Hälfte des Nachlasses zugewendet werden, selbst wenn dieser dem Erblasser näher stand als die Eltern. Zudem entfällt die Möglichkeit einer güterrechtlichen Begünstigung. Die Reduktion des Pflichtteils der Nachkommen wird insbesondere damit begründet, dass die Nachkommen in der Regel in einem Alter erben, in dem sie wirtschaftlich längst auf eigenen Beinen stehen und das Unterstützungsbedürfnis entsprechend geringer ist. In Fällen, in denen gleichwohl ein Unterstützungsbedürfnis besteht, greifen heutzutage sozialversicherungsrechtliche Instrumente.

Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, die Verfügungsfreiheit auch für den Fall zu vergrössern, dass ein Ehegatte oder eingetragener Partner während eines laufenden Scheidungsverfahrens bzw. einer laufenden Auflösung der eingetragenen Partnerschaft stirbt. Bisher endete das gesetzliche Erbrecht und damit der Pflichtteilsschutz des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners erst mit Rechtskraft des Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils. Neu soll unter bestimmten Voraussetzungen der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners während des Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahrens entfallen. Der gesetzliche Erbanspruch könnte also testamentarisch entzogen werden, falls ein Ehegatte bzw. eingetragener Partner vor Eintritt der formellen Rechtskraft des Scheidungs- oder Auflösungsurteils verstirbt und der andere nichts erben soll.

2.2 Unterstützungsanspruch für faktische Lebenspartner

Nach geltendem Recht hat ein faktischer Lebenspartner beim Tod des anderen Partners – unabhängig von der Dauer und Intensität der Lebensgemeinschaft – keinen gesetzlichen Erbanspruch. Stirbt der allein erwerbstätige oder finanziell stärkere Partner, kann der überlebende faktische Lebenspartner unter Umständen in finanzielle Schwierigkeiten geraten.

Der Entwurf sieht eine Härtefallregelung für faktische Lebensgemeinschaften vor, ohne dass aber die faktische Lebensgemeinschaft mit der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft gleichgestellt werden soll. Vielmehr sollen stossende Fälle vermieden werden, in denen die Person, die mit der verstorbenen Person in einer faktischen Lebensgemeinschaft lebte, nach deren Tod in Not geraten würde und demzufolge auf Sozialhilfe angewiesen wäre, obschon im Nachlass eigentlich ausreichende Mittel vorhanden wären. Hierzu soll ein gesetzlicher Unterstützungsanspruch zugunsten des überlebenden faktischen Lebenspartners eingeführt werden.

Der Unterstützungsanspruch genießt Vorrang gegenüber dem Pflichtteilsanspruch anderer Erben. Er ist an zwei Bedingungen geknüpft: Einerseits muss das Paar beim Tod des Erblassers seit mindestens fünf Jahren in einer faktischen Lebensgemeinschaft gelebt haben und andererseits muss die überlebende Person infolge des Todes des Erblassers in Not geraten, d.h. nicht mehr in der Lage sein, ihr sozialhilferechtliches Existenzminimum selbst zu decken. Sind diese Bedingungen erfüllt, hat der faktische Lebenspartner Anspruch auf Unterstützung in Form einer monatlichen

Rente. Die Höhe und die Dauer der Rente sollen nach bekannten familienrechtlichen Kriterien, die auch bei der Berechnung nachehelichen Unterhalts zur Anwendung gelangen, bestimmt werden. Insgesamt darf der Unterstützungsanspruch den Betrag zur Deckung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums der überlebenden Person bis zu ihrem vollendeten 100. Altersjahr nicht übersteigen und ist er auf ein Viertel des Nettovermögens des Erblassers beschränkt.

3. Besteht persönlicher Handlungsbedarf?

Generell ist zu empfehlen, Verfügungen von Todes wegen in regelmässigen Abständen zu überprüfen und bei veränderten Verhältnissen oder Bedürfnissen anzupassen. Dabei ist darauf zu achten, dass auch für Anpassungen die qualifizierten Formvorschriften eingehalten werden.

Falls die Revision wie geplant umgesetzt wird, steigt die Verfügungsfreiheit. Wer diese nutzen will, kann neu in grösserem Umfang von der gesetzlichen Erbfolge abweichen und vermehrt Personen nach eigenem Ermessen begünstigen. Wer heute beabsichtigt, ein Testament zu errichten oder einen Erbvertrag abzuschliessen, sollte bei der Regelung der Pflichtteile klarstellen, ob sich diese auch dann nach geltendem Recht richten, wenn die Revision umgesetzt wird und dann allenfalls geringere Pflichtteile (Nachkommen) oder gar keine Pflichtteile (Eltern) zu beachten sind.

Bratschi AG ist eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 85 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

Basel Lange Gasse 15 Postfach CH-4052 Basel Telefon +41 58 258 19 00 Fax +41 58 258 19 99 basel@bratschi.ch	Bern Bollwerk 15 Postfach CH-3001 Bern Telefon +41 58 258 16 00 Fax +41 58 258 16 99 bern@bratschi.ch	Lausanne Avenue Mon-Repos 14 Postfach 5507 CH-1002 Lausanne Téléphone +41 58 258 17 00 Téléfax +41 58 258 17 99 lausanne@bratschi.ch	St. Gallen Vadianstrasse 44 Postfach 262 CH-9001 St. Gallen Telefon +41 58 258 14 00 Fax +41 58 258 14 99 stgallen@bratschi.ch	Zug Industriestrasse 24 CH-6300 Zug Telefon +41 58 258 18 00 Fax +41 58 258 18 99 zug@bratschi.ch	Zürich Bahnhofstrasse 70 Postfach CH-8021 Zürich Telefon +41 58 258 10 00 Fax +41 58 258 10 99 zuerich@bratschi.ch
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------